

V E R O R D N U N G

zur Verhütung von Unfällen mit Fundmunition im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Vörden-Wittenfelde (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung ehemaliger Standortübungsplatz Vörden-Wittenfelde) im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 01.02.2015

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. Seite 211) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Seite 307), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Verordnung

1. Aufgrund der langjährigen Nutzung als Standortübungsplatz ist der ehemalige Standortübungsplatz Vörden-Wittenfelde mit Kampfmitteln und Gebäudereststrukturen belastet.
2. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden befindlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Vörden-Wittenfelde (Geltungsbereich).
2. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der beiliegenden Karte (rot umrandet), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Betretungs- und Befahrverbot

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung gilt ein generelles Betretungs- und Befahrverbot.

§ 4 Ausnahmeregelungen, Ausnahmegenehmigung

1. Von dem Verbot des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landschaftsschutzbehörden,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung,
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, die mit der Erforschung und Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind,
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste bzw. Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Einsätze.

2. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als örtlich zuständige Ordnungsbehörde, nach Rücksprache mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Niedersachsen, Forstrevier Scheelenhorst, 49401 Damme, über Ausnahmegenehmigungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag vom Verbot des § 3 dieser Verordnung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.

2. Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 16. Dezember 2014

Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden

Bürgermeister

Ortsteil Vörden

